

**Allgemeinverfügung
des Landkreises Wesermarsch**

**zur Einschränkung des sozialen Lebens im Landkreis Wesermarsch zwecks
Eindämmung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-
Viruserreger SARS-CoV-2
vom 15.02.2021**

Gemäß § 18 Satz 1 Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Nds. Corona-Verordnung) vom 30.10.2020, zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.02.2021, in Verbindung mit § 28 Abs. 1 und § 28a Infektionsschutzgesetz (IfSG) und mit § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) erlässt der Landkreis Wesermarsch folgende Allgemeinverfügung:

- 1. In der Zeit von 21:00 Uhr bis jeweils 05:00 Uhr des Folgetages ist der Aufenthalt außerhalb der eigenen Wohnung grundsätzlich untersagt. Ausnahmen von dieser Ausgangsbeschränkung gelten nur bei Vorliegen gewichtiger Gründe. Gewichtige Gründe sind insbesondere:**
 - die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit, die zwingend in diesem Zeitraum erfolgen muss,
 - die Ausübung einer Tätigkeit zur Gefahrenabwehr,
 - die dringend erforderliche Inanspruchnahme medizinischer oder veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen
 - die Unterstützung Hilfsbedürftiger
 - Handlungen zur dringenden Versorgung von Tieren
 - die Begleitung sterbender Personen

Im Falle einer Kontrolle sind die o.g. Gründe glaubhaft zu machen.

Von der Untersagung nicht umfasst ist das Aufsuchen von Außenbereichen des bewohnten Grundstücks, wenn diese Bereiche der jeweils bewohnten Wohnung zugewiesen sind. Nicht verboten ist außerdem der Aufenthalt in einer anderen als der eigenen Wohnung, solange dieser Aufenthalt in dieser Wohnung rechtskonform mit den Regelungen aus der Nds. Corona-Verordnung im Hinblick auf die geltenden Kontaktbeschränkungen erfolgt.

2. Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)) und tritt mit der Bekanntgabe in Kraft.
3. Die Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 24.02.2021 außer Kraft.
4. Die Allgemeinverfügung gilt für das gesamte Kreisgebiet des Landkreises Wesermarsch.
5. Diese Allgemeinverfügung ist gem. § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
6. Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung stellt gem. § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 25.000,00 € geahndet werden kann.

Begründung:

Das Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung hat letztmalig mit der Änderungsverordnung vom 12.02.2021 eine Änderung der am 30.10.2020 veröffentlichten Neufassung der Nds. Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vorgenommen.

Gemäß § 18 der Nds. Corona-Verordnung kann die örtlich zuständige Behörde für ihren Zuständigkeitsbereich über die Verordnung hinausgehende weitergehende Anordnungen treffen, soweit es im Interesse des Gesundheitsschutzes zwingend erforderlich ist.

Für das Gebiet des Landkreises Wesermarsch beträgt die vom Gesundheitsamt ermittelte Zahl der Neuinfektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 im maßgeblichen Referenzzeitraum zum Stand vom 15.02. 2021 254 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner. Aktuell ist von einem weiteren Anstieg der Fallzahlen, mindestens aber von gleichbleibend hohen Fallzahlen auszugehen.

Die dem Landkreis Wesermarsch gemeldeten Fälle verteilen sich hierbei auf das gesamte Kreisgebiet. Zwar sind einzelne Einrichtungen oder Betriebe als Auslöser festzustellen, jedoch lassen sich die Neuinfektionen nicht auf einzelne Einrichtungen, Betriebe oder ansonsten abgrenzbare Bereiche des öffentlichen Lebens beschränken. Die derzeit massiv hohen Inzidenzzahlen erfordern unverzüglich weitere umfänglich wirksame Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten.

Die angeordneten Regelungen der Allgemeinverfügung des Landkreises Wesermarsch sind geeignet, um eine weitergehende flächendeckende Ausbreitung möglichst zu verhindern und der Gefahr weiterer schwerer ggf. tödlicher Krankheitsverläufe wirksam zu begegnen.

Die bisher vom Landkreis Wesermarsch getroffenen ergänzenden Regelungen zur Nds. Corona-Verordnung erscheinen aktuell nicht mehr ausreichend. Im Vergleich zur landesweiten Entwicklung ist die Situation im Landkreis Wesermarsch aktuell als äußerst kritisch einzustufen.

Mit der angeordneten Ausgangsbeschränkung in den Abend – und Nachtstunden wird zusätzlich zu den bestehenden Kontaktbeschränkungen eine weitere Reduzierung des Zeitkorridors für noch zulässige private Kontakte gesetzt. Diese Begrenzung ist erforderlich, um die Anzahl der unterschiedlichen Kontakte noch weiter herabzusetzen und somit für eine möglichst effektive Herabsetzung der möglichen Ausbreitung von Neuinfektionen zu sorgen.

Die weitere Einschränkung der Anzahl und der Intensität von privaten Treffen, insbesondere in den Abend- und Nachtstunden, ist notwendig. Eine solche Einschränkung kann effektiv nur mit der Verhängung einer Ausgangssperre erreicht werden. Die zwingend notwendige Verhinderung der Ausbreitung des Virus macht diese einschränkende Maßnahme – zumindest vorübergehend- erforderlich.

Die zeitlich befristete tägliche Ausgangsbeschränkung stellt sich hierbei als milderes Mittel im Vergleich zu sonst noch möglichen schärferen Beschränkungen dar und ist, zumindest für einen begrenzten Zeitraum, verhältnismäßig und angemessen.

Es bleibt weiterhin erlaubt in den Zeiträumen, in welchen die Ausgangsbeschränkung nicht gilt, die nach der Nds. Corona-Verordnung noch zulässigen Kontakte wahrzunehmen. Insoweit ist die verfügte Ausgangsbeschränkung lediglich das derzeit einzig wirksame Mittel, um die Anzahl und die Intensität der Kontakte weiter zu begrenzen. Nur durch eine Begrenzung der Kontakte kann der weiter steigenden Anzahl von Neuinfektionen wirksam begegnet werden.

Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung im Landkreis Wesermarsch ist derzeit als sehr hoch einzuschätzen. Ziel muss sein, die Infektionskurve zu verlangsamen, um eine weitere Ausbreitung innerhalb des Landkreises zu verhindern. Die angeordneten Maßnahmen tragen dazu bei, die Pandemiebewältigung im gesamten Landkreis Wesermarsch voranzubringen. Ziel muss es sein, die Ansteckungsketten nunmehr kurzfristig noch effektiver zu unterbrechen.

Die unter 1. angeordnete Maßnahme ist zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems und zur Eindämmung der Verbreitung zwingend erforderlich und in diesem Stadium noch erfolgversprechend möglich.

Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung des Zwecks sind nicht ersichtlich. Die Allgemeinverfügung ist auch angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebtem Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht. Zudem sind die Maßnahmen auf das notwendige Maß begrenzt, um eine wirksame Verbreitung des Virus zu unterbinden.

Rechtbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg erhoben werden.

Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG hat eine Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Brake, den 15.02.2021

Landkreis Wesermarsch

Der Landrat

In Vertretung

gez.

Hans Kemmeries